

BMI - Referat PI2
Referentenentwurf für die Beteiligung
der Länder und der betroffenen Verbände
Stand: 11. Oktober 2007

* * *

Gesetzentwurf der Bundesregierung

Gesetz zur Fortentwicklung der Bekämpfung der Geldwäsche
und der Bekämpfung der Terrorismusfinanzierung
(Geldwäschebekämpfungsergänzungsgesetz - GwBekErgG)

Vom

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1
Änderung des Strafgesetzbuches

§ 261 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 Buchstabe a des Strafgesetzbuchs in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1998 (BGBl I S. 3322), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. nach der Angabe „269,“ wird die Angabe „271,“ eingefügt
2. das Wort „sowie“ wird durch ein Komma ersetzt
3. nach der Angabe „328 Abs. 1, 2 und 4“ wird das Komma gestrichen und die Angabe „sowie § 348,“ angefügt.

Artikel 2

Änderung des Geldwäschegesetzes

Das Geldwäschegesetz vom 25. Oktober 1993 (BGBl. I S. 1770), zuletzt geändert durch Artikel ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. Dem § 1 wird folgende Zwischenüberschrift vorangestellt:

„Abschnitt 1
Begriffsbestimmungen und Verpflichtete“

2. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Die Absätze 1 bis 5 werden durch folgenden Absatz 1 ersetzt:

- „(1) Identifizieren im Sinne dieses Gesetzes besteht aus
1. der Feststellung der Identität durch Erheben von Angaben und
 2. der anhand von Dokumenten durchzuführenden Überprüfung der Identität.“

b) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 2 und das Wort „Finanztransaktion“ wird durch das Wort „Transaktion“ ersetzt.

c) Der bisherige Absatz 7 wird Absatz 3 und die Wörter „Gesetzes über das Kreditwesen“ werden durch das Wort „Kreditwesengesetzes“ ersetzt.

d) Folgende Absätze 4 bis 7 werden angefügt:

„(4) Geschäftsbeziehung im Sinne dieses Gesetzes ist jede geschäftliche oder berufliche Beziehung, die unmittelbar in Verbindung mit den geschäftlichen oder beruflichen Aktivitäten der Verpflichteten unterhalten wird, und bei der beim Zustandekommen des Kontakts davon ausgegangen wird, dass sie von gewisser Dauer sein wird.

(5) Wirtschaftlich Berechtigter im Sinne dieses Gesetzes ist die natürliche Person, in deren Interesse eine Transaktion letztlich ausgeführt oder eine Geschäftsbeziehung letztlich begründet wird oder die die Geschäftsführung des Vertragspartners eines Verpflichteten kontrolliert. Hierzu zählen auch:

1. bei Gesellschaften, die nicht an einem organisierten Markt notiert sind und keinen dem Gemeinschaftsrecht entsprechenden Offenlegungsanforderungen oder gleichwertigen internationalen Standards unterliegen, jede natürliche Person, welche letztlich unmittelbar oder mittelbar mehr als 25 Prozent der Kapitalanteile hält oder mehr als 25 Prozent der Stimmrechte kontrolliert,
 2. bei rechtsfähigen Stiftungen die Mitglieder der Organe der Stiftung und die Personen, zu deren Gunsten die Stiftung errichtet wurde,
 3. bei Rechtsgestaltungen, mit denen treuhänderisch Vermögen verwaltet oder verteilt oder die Verwaltung oder Verteilung durch Dritte beauftragt wird, oder diesen vergleichbaren Rechtsformen jede Person, die 25 Prozent oder mehr des Vermögens kontrolliert, die Personen, die als Begünstigte von 25 Prozent oder mehr des verwalteten Vermögens bestimmt worden sind, oder die Personen, zu deren Gunsten das Vermögen verwaltet oder verteilt wird oder werden soll.
- (6) Terrorismusfinanzierung im Sinne dieses Gesetzes ist die Bereitstellung oder Sammlung finanzieller Mittel in Kenntnis dessen, dass sie ganz oder teilweise dazu verwendet werden oder verwendet werden sollen,
1. eine Tat nach § 129a, auch in Verbindung mit § 129b des Strafgesetzbuches, oder
 2. eine andere der in Artikel 1 bis 3 des Rahmenbeschlusses 2002/475/JI des Rates vom 13. Juni 2002 zur Terrorismusbekämpfung (ABl. L 164 vom 22.6.2002, S. 3) umschriebenen Straftaten zu begehen oder zu einer solchen Tat anzustiften oder Beihilfe zu leisten.
- (7) Das Bundesministerium des Innern kann im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates unter Beachtung der von der Kommission der Europäischen Union auf Grundlage des Artikel 40 Abs. 1 Buchstabe a der Richtlinie 2005/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Oktober 2005 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung (ABl. EU Nr. L 309 S. 15) getroffenen Durchführungsmaßnahmen

men Konkretisierungen zu den vorstehenden Begriffsbestimmungen festlegen.“

3. Nach § 1 wird folgender § 1a eingefügt:

„§ 1a Verpflichtete

(1) Verpflichtete nach diesem Gesetz sind:

1. Kreditinstitute im Sinne des § 1 Abs. 1 des Kreditwesengesetzes mit Ausnahme der in § 2 Abs. 1 Nr. 3 bis 8 des Kreditwesengesetzes genannten Unternehmen und im Inland gelegene Zweigstellen von Kreditinstituten mit Sitz im Ausland,
2. die Deutsche Bundesbank,
3. die Kreditanstalt für Wiederaufbau,
4. Finanzdienstleistungsinstitute im Sinne des § 1 Abs. 1a des Kreditwesengesetzes mit Ausnahme der in § 2 Abs. 6 Satz 1 Nr. 3 bis 12 und in Absatz 10 des Kreditwesengesetzes genannten Unternehmen und im Inland gelegene Zweigstellen von Finanzdienstleistungsinstituten mit Sitz im Ausland,
5. Finanzunternehmen im Sinne des § 1 Abs. 3 des Kreditwesengesetzes und im Inland gelegene Zweigstellen von Unternehmen, die nicht unter Nummer 1 oder Nummer 4 fallen und deren Haupttätigkeit einer der in § 1 Abs. 3 Satz 1 des Kreditwesengesetzes genannten Haupttätigkeiten oder einer Haupttätigkeit eines durch Rechtsverordnung nach § 1 Abs. 3 Satz 2 des Kreditwesengesetzes bezeichneten Unternehmens entspricht,
6. Versicherungsunternehmen, soweit sie das Lebensversicherungsgeschäft betreiben oder Unfallversicherungsverträge mit Prämienrückgewähr anbieten, und im Inland gelegene Niederlassungen solcher Unternehmen mit Sitz im Ausland,
7. Versicherungsvermittler im Sinne des § 59 des Versicherungsvertragsgesetzes, soweit sie Lebensversicherungen oder andere Dienstleistungen mit Anlagezweck vermitteln, mit Ausnahme der gemäß § 34d Abs. 3 oder Abs. 4 der Gewerbeordnung tätigen Versicherungsvermittler, und im Inland gelegene Zweigstellen entsprechender Versicherungsvermittler mit Sitz im Ausland,
8. Investmentaktiengesellschaften im Sinne des § 2 Abs. 5 des Investmentgesetzes und Kapitalanlagegesellschaften im Sinne des § 2 Abs. 6 des Investmentgesetzes,

9. Rechtsanwälte, Rechtsbeistände, die Mitglied einer Rechtsanwaltskammer sind, Patentanwälte und Notare, wenn sie für ihren Mandanten an der Planung oder Durchführung von folgenden Geschäften mitwirken:
 - a) Kauf und Verkauf von Immobilien oder Gewerbebetrieben,
 - b) Verwaltung von Geld, Wertpapieren oder sonstigen Vermögenswerten,
 - c) Eröffnung oder Verwaltung von Bank-, Spar- oder Wertpapierkonten,
 - d) Beschaffung der zur Gründung, zum Betrieb oder zur Verwaltung von Gesellschaften erforderlichen Mittel,
 - e) Gründung, Betrieb oder Verwaltung von Treuhandgesellschaften, Gesellschaften oder ähnlichen Strukturen,
oder wenn sie im Namen und auf Rechnung des Mandanten Finanz- oder Immobilientransaktionen durchführen,
10. Wirtschaftsprüfer, Prüfer der genossenschaftlichen Prüfungsverbände, soweit sie mit der Abschlussprüfung von Kreditgenossenschaften beauftragt sind, Prüfer der Prüfungsstellen eines Sparkassen- und Giroverbandes, vereidigte Buchprüfer, Steuerberater und Steuerbevollmächtigte,
11. Dienstleister für Gesellschaften und Treuhandvermögen oder Treuhänder, die nicht den unter Nummern 9 oder 10 genannten Berufen angehören, wenn sie geschäftsmäßig für Dritte eine der folgenden Dienstleistungen erbringen:
 - a) Gründung einer juristischen Person oder Personengesellschaft,
 - b) Ausübung der Leitungs- oder Geschäftsführungsfunktion einer juristischen Person oder einer Personengesellschaft, der Funktion eines Gesellschafters einer Personengesellschaft oder einer vergleichbaren Funktion,
 - c) Bereitstellung eines Sitzes, einer Geschäfts-, Verwaltungs- oder Postadresse und anderer damit zusammenhängender Dienstleistungen für eine juristische Person, eine Personengesellschaft oder eine andere Rechtsgestaltung,
 - d) Ausübung der Funktion eines Treuhänders für eine Rechtsgestaltung im Sinne von § 1 Abs. 5 Nr. 3,
 - e) Ausübung der Funktion eines nominellen Anteilseigners für eine andere Person, bei der es sich nicht um eine auf einem organisierten Markt notierte Gesellschaft handelt, die dem Gemeinschaftsrecht entsprechenden Offenlegungsanforderungen oder gleichwertigen internationalen Standards unterliegt,

- f) Schaffung der Möglichkeit für eine andere Person, die in den Buchstaben b, d und e genannten Funktionen auszuüben,
 - 12. Immobilienmakler,
 - 13. Spielbanken,
 - 14. sonstige Gewerbetreibende, Personen, die entgeltlich fremdes Vermögen verwalten, und die von diesen Personen und Gewerbetreibenden zur Entgegennahme von Bargeld Beauftragten, soweit sie in Ausübung ihres Berufes handeln.
- (2) Die Bundesministerien der Finanzen, des Innern und für Wirtschaft und Technologie können unter Beachtung der von der Kommission der Europäischen Union gemäß Artikel 2 Abs. 2 in Verbindung mit Artikel 40 Abs. 1 Buchstabe d der Richtlinie 2005/60/EG getroffenen Durchführungsmaßnahmen durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeit für Verpflichtete im Sinne von Absatz 1 Nr. 1 bis 8, die eine Finanztätigkeit nur gelegentlich oder in sehr begrenztem Umfang ausüben und bei denen ein geringes Risiko der Geldwäsche oder der Terrorismusfinanzierung besteht, Ausnahmen von gesetzlichen Pflichten zur Verhinderung der Geldwäsche oder der Terrorismusfinanzierung vorsehen. Das Bundesministerium der Finanzen kann die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die nach § 16 Abs. 2 Nr. 2 zuständige Behörde übertragen.“

4. Dem § 2 wird folgende Zwischenüberschrift vorangestellt:

„Abschnitt 2
Sorgfaltspflichten und interne Sicherungsmaßnahmen“

5. Die §§ 2 und 3 werden wie folgt gefasst:

„§ 2
Allgemeine Sorgfaltspflichten

- (1) Verpflichtete im Sinne von § 1a Abs. 1 haben nachfolgende allgemeine Sorgfaltspflichten zu erfüllen:
- 1. die Identifizierung des Vertragspartners,
 - 2. die Identifizierung des für einen Vertragspartner persönlich Auftretenden,
 - 3. die Einholung von Informationen zum Zweck und zur angestrebten Art der Geschäftsbeziehung,

4. die Abklärung, ob der Vertragspartner für einen wirtschaftlich Berechtigten handelt, und soweit dies der Fall ist dessen Identifizierung,
 5. die kontinuierliche Überwachung einer Geschäftsbeziehung, einschließlich der im Verlauf der Geschäftsbeziehung durchgeführten Transaktionen, um sicherzustellen, dass diese mit den beim Verpflichteten vorhandenen Informationen über den Vertragspartner und gegebenenfalls über den wirtschaftlich Berechtigten, deren Geschäftstätigkeit und Risikoprofil und soweit erforderlich mit den vorhandenen Informationen über die Herkunft ihrer Vermögenswerte übereinstimmen; die Verpflichteten haben dabei sicherzustellen, dass die jeweiligen Dokumente, Daten oder Informationen in angemessenem zeitlichen Abstand aktualisiert werden.
- (2) Die Sorgfaltspflichten nach Absatz 1 sind in nachfolgenden Fällen anzuwenden:
1. bei der Begründung einer Geschäftsbeziehung,
 2. bei der Abwicklung gelegentlicher Transaktionen im Wert von 15 000 Euro oder mehr; dies gilt auch, wenn mehrere Transaktionen durchgeführt werden, die zusammen einen Betrag im Wert von 15 000 Euro oder mehr ausmachen, sofern Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass zwischen ihnen eine Verbindung besteht; die Pflichten aus der Verordnung (EG) Nr. 1781/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. November 2006 über die Übermittlung von Angaben zum Auftraggeber bei Geldtransfers (AmtsBl. EU Nr. L 345 S. 1) bleiben davon unberührt,
 3. bei der Feststellung von Tatsachen, die darauf schließen lassen, dass eine Transaktion einer Tat nach § 261 des Strafgesetzbuches oder der Terrorismusfinanzierung dient, gedient hat oder im Fall ihrer Durchführung dienen würde, ungeachtet etwaiger in diesem Gesetz genannter Ausnahmeregelungen, Befreiungen und Schwellenbeträge,
 4. bei Zweifeln, ob die aufgrund von Bestimmungen dieses Gesetzes erhobenen Angaben zu der Identität des Vertragspartners, des persönlich Auftretenden oder des wirtschaftlich Berechtigten zutreffend sind.
- Satz 1 Nr. 1 gilt nicht für Verpflichtete nach § 1a Abs. 1 Nr. 14. Satz 1 Nr. 2 gilt für Verpflichtete nach § 1a Abs. 1 Nr. 14 nur bei der Annahme von Bargeld, Wertpapieren im Sinne des § 1 Abs. 1 des Depotgesetzes, Edelmetallen, Edelsteinen oder Kunstwerken im Wert von 15 000 Euro oder mehr; Satz 1 Nr. 2 zweiter Halbsatz gilt entsprechend.
- (3) Unbeschadet des Absatzes 2 besteht für Verpflichtete im Sinne von § 1a Abs. 1 Nr. 12 die Pflicht zur Identifizierung von Kunden, die Spielmarken im

Wert von 2 000 Euro oder mehr kaufen oder verkaufen; der Identifizierungspflicht kann auch dadurch nachgekommen werden, dass die Kunden bereits beim Betreten der Spielbank identifiziert werden.

- (4) Bei der Anwendung der Sorgfaltspflichten nach Absatz 1 haben die Verpflichteten den konkreten Umfang ihrer Maßnahmen entsprechend dem Risiko des jeweiligen Vertragspartners, der jeweiligen Geschäftsbeziehung, des jeweiligen Produkts oder der jeweiligen Transaktion zu bestimmen. Die Anwendung des § 154 Abs. 2 der Abgabenordnung bleibt hiervon unberührt. Verpflichtete müssen gegenüber den nach § 16 zuständigen Behörden sowie im Rahmen etwaiger Jahresabschlussprüfungen gegenüber dem Prüfer auf Anfrage nachweisen können, dass der Umfang der von ihnen getroffenen Maßnahmen im Hinblick auf die Risiken der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung als angemessen anzusehen ist.
- (5) Versicherungsvermittler im Sinne von § 1a Abs. 1 Nr. 7 haben auf Verlangen eines Versicherungsunternehmens im Sinne von § 1 Abs. 1 Nr. 6 diesem Auskunft über alle im Rahmen der Erfüllung des Absatzes 1 Nr. 1 bis 4 erhobenen Angaben und Informationen zu erteilen, soweit diese die Vermittlung eines Versicherungsvertrages im Sinne von § 1a Abs. 1 Nr. 6 für dieses Versicherungsunternehmen betreffen.
- (6) Kann der Verpflichtete die in Absatz 1 Nr. 1 bis 4 genannten Angaben und Informationen nicht erlangen oder die Sorgfaltspflichten nicht erfüllen, darf die Geschäftsbeziehung nicht begründet oder fortgesetzt und keine Transaktion ausgeführt werden. Soweit eine Geschäftsbeziehung bereits besteht, ist diese vom Verpflichteten ungeachtet anderer gesetzlicher oder vertraglicher Bestimmungen durch Kündigung oder auf andere Weise zu beenden. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für Verpflichtete im Sinne von § 1a Abs. 1 Nr. 9 und 10, wenn der Vertragspartner eine Rechtsberatung oder Prozessvertretung erstrebt, es sei denn, der Verpflichtete weiß, dass der Vertragspartner die Rechtsberatung bewusst für den Zweck der Geldwäsche oder der Terrorismusfinanzierung in Anspruch nimmt.

§ 3

Durchführung der Identifizierung

- (1) Verpflichtete haben Vertragspartner und, soweit erforderlich, persönlich Auftretende und wirtschaftlich Berechtigte bereits vor Begründung der Geschäftsbeziehung oder der Ausführung einer Transaktion zu identifizieren.

- (2) Von einer Identifizierung kann abgesehen werden, wenn der zu Identifizierende von dem Verpflichteten bei früherer Gelegenheit unter Beachtung des § 9 identifiziert worden ist, es sei denn, der Verpflichtete muss aufgrund der äußeren Umstände Zweifel hegen, dass die bei der früheren Identifizierung erhobenen Angaben weiterhin zutreffend sind.
- (3) Zur Feststellung der Identität (§ 1 Abs. 1 Nr. 1) sind folgende Angaben zu erheben:
1. bei einer natürlichen Person Familienname, Geburtsname, Vornamen, Geburtsort, Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit und Anschrift,
 2. bei einer juristischen Person oder einer Personengesellschaft Firma, Name oder Bezeichnung, Anschrift des Sitzes oder der Hauptniederlassung, und Familien- und Vornamen oder gegebenenfalls Firma, Rechtsform, Sitz oder Niederlassung der Mitglieder des Vertretungsorgans beziehungsweise der gesetzlichen Vertreter,
 3. bei einem wirtschaftlich Berechtigten, der nicht Vertragspartner ist, Familienname, Vornamen und Anschrift.
- (4) Die in den Fällen des § 2 Abs. 1 Nr. 1 und 2 durchzuführende Überprüfung der Identität (§ 1 Abs. 1 Nr. 2) erfolgt dadurch, dass sich der Verpflichtete anhand der nachfolgenden Dokumente vergewissert, dass die in Absatz 3 Nr. 1 und 2 aufgeführten Angaben zutreffend sind, soweit sie in den Dokumenten enthalten sind:
1. bei natürlichen Personen vorbehaltlich der Regelung in § 6 Abs. 1 Nr. 2 anhand eines gültigen Personalausweises, eines Passes oder eines gleichwertigen amtlichen Ausweises, der ein Lichtbild enthält und den Anforderungen an die Pass- und Ausweispflicht genügt,
 2. bei juristischen Personen oder Personengesellschaften anhand eines Auszugs aus dem Handel- oder Genossenschaftsregister, der Gründungsdokumente oder gleichwertiger beweiskräftiger Dokumente oder durch Einsichtnahme in die Registerdaten.
- Das Bundesministerium des Innern kann im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates weitere Dokumente bestimmen, die zur Überprüfung der Identität geeignet sind.
- (5) In den Fällen des § 2 Abs. 1 Nr. 4 erfolgt die Überprüfung der Identität (§ 1 Abs. 1 Nr. 2) dadurch, dass sich der Verpflichtete durch risikoangemessene Maßnahmen darüber vergewissert, dass die in Absatz 3 Nr. 3 aufgeführten

Angaben zutreffend sind; ist der Vertragspartner keine natürliche Person, hat der Verpflichtete dessen Eigentums- und Kontrollstruktur mit angemessenen Mitteln in Erfahrung zu bringen.

- (6) Der Vertragspartner stellt dem Verpflichteten die für die Erfüllung der Pflichten gemäß den vorstehenden Absätzen notwendigen Informationen und Unterlagen zur Verfügung und zeigt ihm sich im Laufe der Geschäftsbeziehung ergebende Änderungen unverzüglich an.

6. § 4 wird aufgehoben

7. § 5 wird § 10 und wie folgt geändert :

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 10
Zentralstelle für Verdachtsanzeigen“

- b) Absatz 1 wird wie folgt geändert

aa) In Satz 1 werden die Wörter „Finanzierung terroristischer Vereinigungen“ durch das Wort „Terrorismusfinanzierung“ ersetzt.

bb) Satz 2 wird wie folgt geändert:

aaa) In Nummer 1 werden die Angabe „§ 11“ durch die Angabe „§§ 11 und 13“ ersetzt.

bbb) Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

„3. Statistiken zu den in Artikel 33 Abs. 2 der Richtlinie 2005/60/EG genannten Zahlen und Angaben zu führen“

ccc) In Nummer 5 werden nach dem Wort „Geldwäsche“ die Wörter „und der Terrorismusfinanzierung“ eingefügt.

- c) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „Finanzierung terroristischer Vereinigungen“ durch das Wort „Terrorismusfinanzierung“ ersetzt.

- d) In Absatz 3 Satz 3 werden die Wörter „Gesetzes über das Kreditwesen“ durch das Wort „Kreditwesengesetzes“ ersetzt.

8. Die §§ 6 bis 8 werden wie folgt neu gefasst:

„§ 6

Verstärkte Sorgfaltspflichten

- (1) Soweit erhöhte Risiken bezüglich der Geldwäsche oder der Terrorismusfinanzierung bestehen können, haben Verpflichtete zusätzliche, dem erhöhten Risiko angemessene verstärkte Sorgfaltspflichten zu erfüllen. § 2 Abs. 4 Satz 4 findet entsprechende Anwendung. Insbesondere in folgenden Fällen ist von einem erhöhten Risiko auszugehen und sind die nachstehend jeweils aufgeführten verstärkten Sorgfaltspflichten zu erfüllen:
1. Ein Verpflichteter hat angemessene, risikoorientierte Verfahren anzuwenden, mit denen bestimmt werden kann, ob es sich bei dem Vertragspartner um eine nicht im Inland ansässige politisch exponierte Person im Sinne des Artikel 2 der Richtlinie 2006/70 EG der Kommission vom 1. August 2006 mit Durchführungsbestimmungen für die Richtlinie 2005/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Begriffsbestimmung von „politisch exponierte Personen“ und der Festlegung der technischen Kriterien für vereinfachte Sorgfaltspflichten sowie die Befreiung in Fällen, in denen nur gelegentlich oder in sehr eingeschränktem Umfang Finanzgeschäfte getätigt werden (ABl. EU Nr. L 214 S. 29) handelt; hierbei gelten öffentliche Ämter unterhalb der nationalen Ebene in der Regel nur dann als wichtig, wenn deren politische Exponiertheit mit der ähnlicher Positionen auf nationaler Ebene vergleichbar ist. Der Vertragspartner stellt dem Verpflichteten die für die Abklärung notwendigen Informationen und Unterlagen zur Verfügung und zeigt ihm sich im Laufe der Geschäftsbeziehung ergebende Änderungen unverzüglich an. Ist der Vertragspartner eine nicht im Inland ansässige politisch exponierte Person im Sinne des Artikel 2 der Richtlinie 2006/70 EG sind folgende verstärkte Sorgfaltspflichten zusätzlich zu erfüllen:
 - a) Die Begründung einer Geschäftsbeziehung ist von der Zustimmung des unmittelbar Vorgesetzten abhängig zu machen.
 - b) Es sind angemessene Maßnahmen zu ergreifen, mit denen die Herkunft der Vermögenswerte bestimmt werden kann, die im Rahmen der Geschäftsbeziehung oder der Transaktion eingesetzt werden.

- c) Die Geschäftsbeziehung ist einer verstärkten kontinuierlichen Überwachung nach § 2 Abs. 1 Nr. 5 zu unterziehen.
2. Ist der Vertragspartner zur Feststellung der Identität nicht persönlich anwesend, hat der Verpflichtete die Identität des Vertragspartners anhand eines Dokuments im Sinne des § 3 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1, einer beglaubigten Kopie eines solchen Dokuments oder einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne von § 2 Nr. 3 des Signaturgesetzes zu überprüfen und sicherzustellen, dass die erste Transaktion im Wege einer vom Zahlungsempfänger veranlassten Zahlung unmittelbar von einem Konto erfolgt, das auf den Namen des Vertragspartners bei einem unter die Richtlinie 2005/60/EG vom 26. Oktober 2005 fallenden Kreditinstitut oder bei einem in einem Drittlandansässigen Kreditinstitut, für das Anforderungen gelten, die denen dieses Gesetzes gleichwertig sind, eröffnet worden ist.
 3. Soweit inkassoberechtigte Versicherungsvermittler im Sinne des § 1a Abs. 1 Nr. 7 von einem Versicherungsnehmer im Jahr Gelder von mehr als 10 000 Euro annehmen, die zur Weiterleitung an Versicherungsunternehmen im Sinne des § 1a Abs. 1 Nr. 6 für Prämienzahlungen im Rahmen von Versicherungsverträgen im Sinne des § 1a Abs. 1 Nr. 6 zugunsten des Versicherungsnehmers bestimmt sind, haben sie entweder den Kontoinhaber und die Kontonummer des Kontos zu dokumentieren, von dem die entsprechenden Gelder eingegangen sind, oder zu dokumentieren, ob und von wem sie die entsprechenden Gelder in bar erhalten haben.
- (2) Die Bundesregierung kann durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates
1. in den in Absatz 1 genannten Fällen zusätzliche Maßnahmen bestimmen, die die Verpflichteten zu ergreifen haben, um dem erhöhten Risiko angemessen zu begegnen,
 2. unter Beachtung der von der Kommission der Europäischen Union gemäß Artikel 40 Abs. 1 Buchstabe c und Artikel 41 Abs. 2 der Richtlinie 2005/60/EG getroffenen Durchführungsmaßnahmen sowie des Artikels 13 Abs. 6 dieser Richtlinie weitere Fälle benennen, in denen ein erhöhtes Risiko der Geldwäsche oder der Terrorismusfinanzierung besteht, und Maßnahmen festzulegen, die die Verpflichteten zu ergreifen haben, um dem erhöhten Risiko zu begegnen.

§ 7

Vereinfachte Sorgfaltspflichten

- (1) Soweit die Voraussetzungen des § 6 nicht vorliegen, können Verpflichtete in den Fällen des § 2 Abs. 2 Nr. 1, 2 und 4 von der Erfüllung der Sorgfaltspflichten des § 2 Abs. 1 absehen, wenn das Risiko der Geldwäsche oder der Terrorismusfinanzierung gering ist. § 2 Abs. 4 Satz 3 findet entsprechende Anwendung.
- (2) Vorbehaltlich von Absatz 3 besteht ein geringes Risiko ausschließlich in folgenden Fällen:
 1. bei Transaktionen und bei Begründungen von Geschäftsbeziehungen zwischen oder mit Verpflichteten im Sinne von § 1a Abs. 1 Nr. 1 bis 8; dies gilt auch, soweit es sich um ein Kredit- oder Finanzinstitut im Sinne der Richtlinie 2005/60/EG mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder mit Sitz in einem Drittland handelt, das dort gleichwertigen Pflichten und einer gleichwertigen Aufsicht unterliegt,
 2. bei Transaktionen und bei Begründungen von Geschäftsbeziehungen zwischen oder mit Vertragspartnern, bei denen es sich um eine börsennotierte Gesellschaft handelt, deren von ihr ausgegebene Wertpapiere zum Handel auf einem organisierten Markt im Sinne des § 2 Abs. 5 des Wertpapierhandelsgesetzes in einem oder mehreren Mitgliedstaaten zugelassen sind, und börsennotierte Gesellschaften aus Drittländern, die Offenlegungsanforderungen unterliegen, die dem Gemeinschaftsrecht gleichwertig sind,
 3. bei der Feststellung der Identität des wirtschaftlich Berechtigten bei Anderkonten von Verpflichteten im Sinne von § 1a Abs. 1 Nr. 9, sofern die Angaben über die Identität des wirtschaftlich Berechtigten von den Verpflichteten auf Anfrage des kontoführenden Instituts zugänglich sind; dies gilt auch für Anderkonten von Notaren oder anderen selbständigen Angehörigen von Rechtsberufen, die in Mitgliedsstaaten der Europäischen Union ansässig sind, sowie in Drittländern, sofern diese internationalen Standards entsprechenden Anforderungen bezüglich der Bekämpfung der Geldwäsche oder der Terrorismusfinanzierung unterworfen sind und insoweit einer Aufsicht unterliegen,
 4. bei Transaktionen von oder zugunsten inländischer Behörden im Sinne des § 1 Abs. 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes und der entsprechenden Regelungen der Verwaltungsverfahrensgesetze der Länder sowie bei Begründungen von Geschäftsbeziehungen mit diesen,

5. bei Transaktionen von oder zugunsten ausländischer Behörden oder öffentlicher Einrichtungen, die auf der Grundlage des Vertrags über die Europäische Union, der Verträge zur Gründung der Europäischen Gemeinschaften oder des Sekundärrechts der Gemeinschaft mit öffentlichen Aufgaben betraut sind, sofern deren Identität öffentlich nachprüfbar und transparent ist und zweifelsfrei feststeht, die Tätigkeiten und die Rechnungslegung transparent sind und eine Rechenschaftspflicht gegenüber einem Organ der Gemeinschaft oder gegenüber den Behörden eines Mitgliedstaats oder anderweitige Kontroll- und Überwachungsmaßnahmen zur Überprüfung der Tätigkeit besteht, und bei Begründungen von Geschäftsbeziehungen mit diesen.
- (3) Das Bundesministerium des Innern kann im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen und dem Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates
 - a) zur Umsetzung der von der Kommission der Europäischen Union gemäß Artikel 40 Abs. 1 Buchstabe b der Richtlinie 2005/60/EG getroffenen Durchführungsmaßnahmen weitere Kriterien bestimmen, bei denen ein geringes Risiko der Geldwäsche oder der Terrorismusfinanzierung besteht;
 - b) eine Entscheidung der Kommission der Europäischen Union gemäß Artikel 40 Abs. 4 der Richtlinie 2005/60/EG in Bezug auf die in Artikel 12 dieser Richtlinie genannten Fälle umsetzen.
 - (4) Verpflichtete dürfen in den Fällen des § 2 Abs. 2 Nr. 1, 2 und 4 von der Erfüllung der Sorgfaltspflichten des § 2 Abs. 1 nicht absehen, wenn ihnen Informationen vorliegen, die darauf schließen lassen, dass das Risiko der Geldwäsche oder der Terrorismusfinanzierung möglicherweise nicht gering ist.

§ 8

Ausführung durch Dritte

- (1) Ein Verpflichteter kann zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 auf Dritte zurückgreifen. Die Verantwortung für die Erfüllung der Sorgfaltspflichten verbleibt bei dem Verpflichteten. Als Dritte gelten in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union ansässige Verpflichtete im Sinne des § 1a Abs. 1 Nr. 1 bis 3, 6, 7 und 9 sowie § 1a Abs. 1 Nr. 4, soweit es sich um Finanzdienstleistungsinstitute im Sinne des § 1 Abs. 1a Satz 2 Nr. 1, 2 bis 5 und Nr. 8 des Kreditwesengesetzes handelt. Soweit sie einer gesetzlichen Registrierungs- oder Zulassungspflicht hinsichtlich ihrer Geschäfts- oder Berufstätigkeit unterliegen, dem Gemeinschaftsrecht entsprechende Regelungen über Sorgfaltspflichten

ten und Aufbewahrung von Dokumenten anwenden und einer entsprechenden Aufsicht unterliegen, gelten als Dritte auch in einem Drittstaat ansässige Kreditinstitute, Versicherungsunternehmen, die Lebensversicherungsverträge anbieten, Rechtsanwälte und Notare. Soweit ein Dritter Maßnahmen, die denen nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 entsprechen, in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union vorgenommen hat, bestimmt sich die Anerkennung der erhobenen Angaben und Informationen und überprüften Dokumente nach Artikel 15 der Richtlinie 2005/60/EG. Dritte übermitteln dem Verpflichteten in den Fällen dieses Absatzes 1 unverzüglich auf Anfrage die bei Durchführung von Maßnahmen, die denen nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 entsprechen, erlangten Informationen sowie von ihnen aufbewahrte Kopien und Unterlagen zur Identifizierung eines Vertragspartners und eines etwaigen wirtschaftlich Berechtigten.

- (2) Ein Verpflichteter kann die Vornahme der in § 2 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 bezeichneten Maßnahmen auf Grundlage einer vertraglichen Vereinbarung auf eine andere Person, die nicht den Bestimmungen dieses Gesetzes unterliegt, übertragen. Dies darf weder die ordnungsgemäße Erfüllung der dem Verpflichteten nach diesem Gesetz auferlegten Pflichten noch die Steuerungs- oder Kontrollmöglichkeiten seiner Geschäftsleitung, noch die Prüfungsrechte und Kontrollmöglichkeiten der nach § 16 zuständigen Behörde beeinträchtigen. Der Verpflichtete hat sich insbesondere die erforderlichen Weisungsbefugnisse vertraglich zu sichern und die ausgelagerten Bereiche in sein Risikomanagement einzubeziehen. Der Verpflichtete hat sich vor Beginn der Zusammenarbeit von der Zuverlässigkeit der anderen Person und während der Zusammenarbeit in Stichproben über die Angemessenheit und Ordnungsmäßigkeit der von der anderen Person getroffenen Maßnahmen zu überzeugen. Die Maßnahmen der anderen Person werden dem Verpflichteten als eigene zugerechnet.
- (3) Das Bundesministerium des Innern kann im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates zur Umsetzung einer Entscheidung der Kommission der Europäischen Union gemäß Artikel 40 Abs. 4 der Richtlinie 2005/60/EG Ausnahmen von den Fällen, in denen Verpflichtete gemäß Absatz 1 zur Erfüllung ihrer Sorgfaltspflichten auf außerhalb der Europäischen Union ansässige Dritte zurückgreifen dürfen, bestimmen.“

9. § 9 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Soweit nach diesem Gesetz eine Identifizierungspflicht besteht, sind die in § 3 Abs. 3 genannten und nach Maßgabe von § 3 Abs. 4 überprüften Angaben aufzuzeichnen. In den Fällen des § 3 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 sind auch die Art, die Nummer und die ausstellende Behörde des zur Überprüfung der Identität vorgelegten Dokuments aufzuzeichnen. Die Anfertigung einer Kopie des zur Überprüfung der Identität vorgelegten Dokuments nach § 3 Absatz 4 Satz 1 Nr. 1 gilt als Aufzeichnung der darin enthaltenen Angaben. Wird nach § 3 Abs. 2 von einer erneuten Identifizierung abgesehen, so sind der Name des zu Identifizierenden und der Umstand, dass er bei früherer Gelegenheit identifiziert worden ist, aufzuzeichnen. Sofern natürliche Personen anhand einer qualifizierten elektronischen Signatur identifiziert werden, sind die Gültigkeit des Zertifikats, die Anzeige des Zertifizierungsdiensteanbieters gemäß § 4 Abs. 3 des Signaturgesetzes, die Unversehrtheit des Zertifikats und der Bezug des Zertifikats zu den signierten Daten zu prüfen und der Umstand dieser Prüfung aufzuzeichnen.“

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Aufzeichnungen über Kundendaten sowie sonstige Belege und Aufzeichnungen über Geschäftsbeziehungen und Transaktionen sind unbeschadet anderer gesetzlicher Anforderungen sechs Jahre aufzubewahren“

bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Aufbewahrungsfrist im Fall des § 2 Abs. 2 Nr. 1 beginnt mit dem Schluss des Kalenderjahres, in dem die Geschäftsbeziehung endet.“

c) Dem Absatz 3 wird nachfolgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Wer aufzubewahrende Unterlagen nur in der Form einer Wiedergabe auf einem Bildträger oder auf anderen Datenträgern vorlegen kann, ist verpflichtet, auf seine Kosten diejenigen Hilfsmittel zur Verfügung

zu stellen, die erforderlich sind, um die Unterlagen lesbar zu machen. Soweit erforderlich, hat er die Unterlagen auf seine Kosten auszudrucken oder ohne Hilfsmittel lesbare Reproduktionen beizubringen.“

- 10. Der bisherige § 10 wird § 14** und in Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „Finanztransaktion“ durch das Wort „Transaktion“ und die Wörter „im Sinne von § 1 Abs. 6“ durch die Wörter „im Sinne von § 1 Abs. 2“ ersetzt.

- 11. Dem neuen § 10 wird folgende Zwischenüberschrift vorangestellt:**

„Abschnitt 3

Zentralstelle für Verdachtsanzeigen, Anzeigepflichten und Datenverwendung“

- 12. § 11 wird wie folgt geändert:**

- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Ein Verpflichteter hat bei Feststellung von Tatsachen, die darauf schließen lassen, dass eine Tat nach § 261 des Strafgesetzbuches oder eine Terrorismusfinanzierung begangen oder zu begehen versucht wurde oder wird, diese unverzüglich mündlich, fernmündlich, fernschriftlich oder durch elektronische Datenübermittlung den zuständigen Strafverfolgungsbehörden und in Kopie dem Bundeskriminalamt – Zentralstelle für Verdachtsanzeigen - anzuzeigen, auch wenn die in diesem Gesetz genannten Schwellenbeträge unterschritten werden. Eine angetragene Transaktion darf frühestens durchgeführt werden, wenn dem Verpflichteten die Zustimmung der Staatsanwaltschaft übermittelt ist oder wenn der zweite Werktag nach dem Abgangstag der Anzeige verstrichen ist, ohne dass die Durchführung der Transaktion strafprozessual untersagt worden ist; hierbei gilt der Sonnabend nicht als Werktag. Ist ein Aufschub der Transaktion nicht möglich oder könnte dadurch die Verfolgung der Nutznießer einer mutmaßlichen Geldwäsche oder einer Terrorismusfinanzierung behindert werden, so darf die Transaktion durchgeführt werden; die Anzeige ist unverzüglich nachzuholen.“

- b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 werden die Wörter „die in § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 genannten Personen“ durch die Wörter „Verpflichtete im Sinne des § 1a Abs. 1 Nr. 9 und 10“ und das Wort „Geldwäscheverdacht“ durch das Wort „Verdacht“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „Geldwäsche“ die Wörter „oder der Terrorismusfinanzierung“ eingefügt.
- c) In Absatz 4 werden die Wörter „die in § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 genannten Personen“ durch die Wörter „Verpflichtete im Sinne des § 1a Abs. 1 Nr. 9 und 10“ ersetzt.
- d) Absatz 5 wird aufgehoben.
- e) Absatz 6 wird Absatz 5.
- f) Absatz 7 wird Absatz 6 und die Angabe „§ 10 Abs. 1 und 2 Satz 3“ wird durch die Angabe „§ 14 Abs. 1 und 2 Satz 3“ und die Angabe „§ 16 Nr. 1 bis 4“ durch die Angabe „§ 16 Nr. 1 bis 12“ ersetzt.
- g) Absatz 8 wird Absatz 7 und in Satz 1 werden die Wörter „Finanzierung terroristischer Vereinigungen“ durch das Wort „Terrorismusfinanzierung“, das Wort „Finanztransaktionen“ durch das Wort „Transaktionen“, das Wort „Institute“ durch das Wort „Verpflichteten“ ersetzt und die Wörter „nach den Absätzen 1, 2 und 5“ gestrichen.
- h) Absatz 9 wird Absatz 8 und wie folgt gefasst:

"(8) In Strafverfahren, zu denen eine Anzeige nach Absatz 1 oder § 13 erstattet wurde, in sonstigen Strafverfahren wegen einer Tat nach § 261 des Strafgesetzbuches oder in sonstigen Strafverfahren, in denen wegen des Verdachts von Handlungen im Sinne des § 1 Abs. 6 ermittelt wurde, teilt die zuständige Staatsanwaltschaft dem Bundeskriminalamt - Zentralstelle für Verdachtsanzeigen - die Erhebung der öffentlichen Klage und den Ausgang des Verfahrens mit. Die Mitteilung erfolgt durch Übersendung einer Abschrift der Anklageschrift, der begründeten Einstellungsentscheidung und des Urteils." ¹

¹ Die Bundesregierung prüft derzeit noch die Frage, ob sich die Mitteilungsverpflichtung auch auf die Mitteilung der Fortführung der Ermittlungen zu anderen Delikten erstrecken sollte.

13. Nach § 11 wird nachfolgender § 11a eingefügt:

„§ 11a

Verbot der Informationsweitergabe

- (1) Ein Verpflichteter darf den Auftraggeber der Transaktion und sonstige Dritte nicht von einer Anzeige nach § 11 Abs. 1 oder von einem daraufhin eingeleiteten Ermittlungsverfahren in Kenntnis setzen. Dies gilt nicht für eine Informationsweitergabe
1. an staatliche Stellen und an die nach § 16 zuständigen Behörden,
 2. zwischen den derselben Gruppe im Sinne des § 1 Abs. 20 Satz 1 Nr. 1 des Kreditwesengesetzes und des § 104k Nr. 4 des Versicherungsaufsichtsgesetzes angehörenden Instituten und Unternehmen aus Mitgliedstaaten oder aus Drittländern, in denen gleichwertige Pflichten wie in der Richtlinie 2005/60/EG gelten und eine gleichwertige Aufsicht in Bezug auf die Einhaltung dieser Pflichten besteht,
 3. zwischen Verpflichteten im Sinne von § 1a Abs. 1 Nr. 9 und 10 aus Mitgliedstaaten oder aus Drittländern, in denen der Richtlinie 2005/60/EG gleichwertige gesetzliche Anforderungen zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung gelten, sofern die betreffenden Personen ihre berufliche Tätigkeit selbständig oder angestellt in derselben juristischen Person oder in einer Struktur, die einen gemeinsamen Eigentümer oder eine gemeinsame Leitung hat oder über eine gemeinsame Kontrolle in Bezug auf die Einhaltung der Vorschriften zur Verhinderung der Geldwäsche oder der Terrorismusfinanzierung verfügt, ausüben,
 4. zwischen den in § 1a Abs. 1 Nr. 1 bis 10 genannten Verpflichteten in Fällen, die sich auf denselben Vertragspartner und dieselbe Transaktion beziehen und an der zwei oder mehr Verpflichtete beteiligt sind, sofern sie ihren Sitz in einem Mitgliedstaat oder in einem Drittstaat haben, in dem gleichwertige Pflichten wie in der Richtlinie 2005/60/EG gelten, sie derselben Berufskategorie angehören und für sie gleichwertige Verpflichtungen in Bezug auf das Berufsgeheimnis und den Schutz personenbezogener Daten gelten.
- Nach Satz 2 weitergegebene Informationen dürfen ausschließlich für die Zwecke der Verhinderung der Geldwäsche oder der Terrorismusfinanzierung verwendet werden.
- (2) Wenn sich Verpflichtete im Sinne von § 1a Abs. 1 Nr. 9 und 10 bemühen, einen Mandanten davon abzuhalten, eine rechtswidrige Handlung zu begehen, so gilt dies nicht als Informationsweitergabe.

- (3) Verpflichtete im Sinne von § 1a Abs. 1 Nr. 1 bis 8 dürfen im Einzelfall einander andere als die in Absatz 1 Satz 2 genannten Informationen im Rahmen der Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 2 Abs. 1 und § 9 Abs. 1 übermitteln, wenn es sich um einen in Bezug auf Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung auffälligen und ungewöhnlichen Sachverhalt handelt und tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass der Empfänger die Informationen für die Beurteilung der Frage benötigt, ob der Sachverhalt gemäß § 11 anzuzeigen oder eine Strafanzeige gemäß § 158 der Strafprozessordnung zu erstatten ist. Der Empfänger darf die Informationen ausschließlich für die Zwecke der Verhinderung der Geldwäsche oder der Terrorismusfinanzierung und nur unter den durch den übermittelnden Verpflichteten vorgegebenen Bedingungen verwenden.
- (4) Das Bundesministerium des Innern kann im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates zur Umsetzung einer Entscheidung der Kommission der Europäischen Union gemäß Artikel 40 Abs. 4 der Richtlinie 2005/60/EG Regelungen treffen, nach denen eine Informationsweitergabe untersagt ist, und bestimmen, in Bezug auf welche Verpflichteten aus Drittländern keine Informationen weitergegeben werden dürfen.“

14. § 12 wird wie folgt geändert.

- a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1 und die Wörter “der Finanzierung einer terroristischen Vereinigung nach § 129a, auch in Verbindung mit § 129b des Strafgesetzbuches,“ werden durch die Wörter „eine Terrorismusfinanzierung“ ersetzt.
- b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:
- „(2) Gleiches gilt, wenn ein Beschäftigter einen Sachverhalt seinem Vorgesetzten oder einer unternehmensintern für die Erstattung einer Anzeige zuständigen Stelle mitteilt.“

15. § 13 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden die Wörter „die zuständige“ gestrichen und das Wort „Behörde“ durch das Wort „Behörden“ ersetzt.
- b) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1, die Wörter „der Finanzierung einer terroristischen Vereinigung nach § 129a, auch in Verbindung mit § 129b des Strafgesetzbuches,“ werden durch die Wörter „eine Terrorismusfinanzierung“ ersetzt und nach dem Wort „Strafverfolgungsbehörden“ die Wörter „und in Kopie dem Bundeskriminalamt – Zentralstelle für Verdachtsanzeigen –“ eingefügt.
- c) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Entsprechend § 11 Abs.1 haben die Behörden der Finanzverwaltung, die mit der Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs betrauten Behörden und die für die Überwachung der Aktien-, Devisen- und Finanzderivatmärkte zuständigen Behörden bei Feststellung von Tatsachen, die darauf schließen lassen, dass eine Tat nach § 261 des Strafgesetzbuches oder eine Terrorismusfinanzierung begangen oder zu begehen versucht wurde oder wird, diese unverzüglich den zuständigen Strafverfolgungsbehörden und in Kopie dem Bundeskriminalamt – Zentralstelle für Verdachtsanzeigen - anzuzeigen.“

16. § 14 wird § 9a und wie folgt geändert:.

- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
 - „(1) Verpflichtete im Sinne von § 1a Abs. 1 Nr. 1 bis 8 und 10 bis 14 und Verpflichtete im Sinne von § 1a Abs. 1 Nr. 9, soweit sie die dort genannten Geschäfte regelmäßig ausführen, müssen angemessene interne Sicherungsmaßnahmen dagegen treffen, dass sie zur Geldwäsche und zur Terrorismusfinanzierung missbraucht werden können.“
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 1 wird das Komma am Ende des Satzes durch ein Semikolon ersetzt und die Wörter „für Verpflichtete im Sinne des § 1a Abs.

1 Nr. 1 und 4 gilt dies als übergeordnetes Unternehmen auch hinsichtlich der Gruppe im Sinne des § 1 Abs. 20 Satz 1 Nr. 1 des Kreditwesengesetzes und für Verpflichtete im Sinne von § 1a Abs. 1 Nr. 6 als übergeordnetes Unternehmen hinsichtlich der Gruppe des § 104k Nr. 4 des Versicherungsaufsichtsgesetzes; die für eine ordnungsgemäße Durchführung der Aufgaben des Geldwäschebeauftragten notwendigen Mittel und Verfahren sind vorzuhalten und wirksam einzusetzen,“ angefügt.

- bb) In Nummer 2 werden nach dem Wort „Entwicklung“ die Wörter „und Aktualisierung“ eingefügt und die Wörter „Finanzierung terroristischer Vereinigungen“ durch das Wort „Terrorismusfinanzierung“ ersetzt.
 - cc) In Nummer 3 wird das Wort „Finanztransaktionen“ durch das Wort „Transaktionen,“ ersetzt und nach dem Wort „durchzuführen“ die Wörter „sowie Geschäftsbeziehungen mit einem Kunden anzubahnen oder einzugehen“ eingefügt.
 - dd) In Nummer 4 werden nach dem Wort „Geldwäsche“ ein Komma und die Wörter „der Terrorismusfinanzierung“ eingefügt.
- c) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Falls ein Verpflichteter im Sinne von § 1a Abs. 1 Nr. 9 bis 12 oder Nr. 14 seine berufliche Tätigkeit im Rahmen eines Unternehmens ausübt, obliegt die Verpflichtung nach Absatz 1 diesem Unternehmen. Die nach Absatz 1 Verpflichteten dürfen die Vorkehrungen nach Absatz 2, § 9 Abs. 3 und, soweit sie Anwendung finden, Maßnahmen nach § 25c Abs. 2 des Kreditwesengesetzes sowie Maßnahmen nach § 80d Abs. 1 des Versicherungsaufsichtsgesetzes mit vorheriger Zustimmung der nach § 16 zuständigen Behörde im Rahmen von vertraglichen Regelungen durch einen Dritten treffen lassen. Die Verantwortung für die Durchführung der Vorkehrungen obliegt in diesen Fällen weiterhin den Verpflichteten. Die Zustimmung der zuständigen Behörde darf nur erteilt werden, wenn der Dritte zuverlässig ist und die Gewähr dafür bietet, dass die Vorkehrungen ordnungsgemäß getroffen und die Steuerungs- und Kontrollmöglichkeiten der Verpflichteten und die Kontrollmöglichkeiten der nach § 16 zuständigen Behörde nicht beeinträchtigt werden. Die Verpflichteten haben sich die erforderlichen Weisungsbefugnisse ver-

traglich zu sichern und die ausgelagerten Bereiche in ihr Risikomanagement einzubeziehen.“

d) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) Dem Satz 1 wird folgender Satz vorangestellt:

„Verpflichtete im Sinne von § 1a Abs. 1 Nr. 7 und 9 bis 14 haben einen Geldwäschebeauftragten nur dann zu bestellen, wenn sie mindestens 20 Mitarbeiter beschäftigen.“

bb) In Satz 2 wird die Angabe „§ 14 Abs. 2 Nr. 2“ durch die Wörter „Absatzes 2 Nr. 2“ ersetzt.

cc) In Satz 3 werden die Wörter „Absatz 1 Nr. 3 bis 6 und 8 genannten Unternehmen und Personen“ durch die Wörter „§ 1a Abs. 1 Nr. 4, 5, 8, 10, 11 und 14 genannten Verpflichteten“ ersetzt.

dd) In Satz 4 werden die Wörter „die in § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2, auch in Verbindung mit Absatz 3 Satz 1“ durch die Wörter „Verpflichtete im Sinne von § 1a Abs. 1 Nr. 9 und 10“ ersetzt und die Wörter „genannten Personen und Unternehmen“ gestrichen.

17. § 15 wird aufgehoben.

18. Dem § 16 wird folgende Zwischenüberschrift vorangestellt:

„Abschnitt 4
Zuständige Behörden und Bußgeldvorschriften“

19. § 16 wird wie folgt gefasst:

„§ 16
Zuständige Behörde

(1) Aufgabe der jeweils zuständigen Behörde ist es, alle Verpflichteten mit dem Ziel zu überwachen, dass sie die erforderlichen Maßnahmen treffen, um die Einhaltung der in diesem Gesetz festgelegten Anforderungen sicherzustellen. Die zuständige Behörde kann hierzu die ihr für sonstige Aufsichtsaufgaben eingeräumten Befugnisse ausüben.

- (2) Zuständige Behörde für die Durchführung dieses Gesetzes ist,
1. für die Kreditanstalt für Wiederaufbau das Bundesministerium der Finanzen,
 2. für die übrigen Kreditinstitute, mit Ausnahme der Deutschen Bundesbank, Finanzdienstleistungsinstitute, im Inland gelegene Zweigstellen von Kreditinstituten, Finanzdienstleistungsinstituten und Finanzunternehmen mit Sitz im Ausland, Investmentaktiengesellschaften im Sinne des § 2 Abs. 5 des Investmentgesetzes und Kapitalanlagegesellschaften im Sinne des § 2 Abs. 6 des Investmentgesetzes die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht,
 3. für Versicherungsunternehmen und die im Inland gelegenen Niederlassungen solcher Unternehmen die jeweils zuständige Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen,
 4. für Rechtsanwälte und Rechtsbeistände, die Mitglieder einer Rechtsanwaltskammer sind, die jeweils örtlich zuständige Rechtsanwaltskammer (§§ 61, 62 der Bundesrechtsanwaltsordnung),
 5. für Patentanwälte die Patentanwaltskammer (§ 53 der Patentanwaltsordnung),
 6. für Notare der Präsident des Landgerichts, des Oberlandesgerichts und die Landesjustizverwaltung, in dessen Bezirk der Notar seinen Sitz hat (§ 62 der Bundesnotarordnung),
 7. für Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer die Wirtschaftsprüferkammer (§ 57 Abs. 2 Nr. 17 der Wirtschaftsprüferordnung),
 8. für Steuerberater und Steuerbevollmächtigte die jeweils örtlich zuständige Steuerberaterkammer (§ 76 des Steuerberatungsgesetzes),
 9. im Übrigen die jeweils nach Bundes- oder Landesrecht zuständige Stelle.“

20. § 17 wird wie folgt geändert:

- a) Die Absätze 1 und 2 werden wie folgt gefasst:

„(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

1. entgegen § 2 Abs. 1 Nr. 1 oder 2 in Verbindung mit § 2 Abs. 2 eine Identifizierung des Vertragspartners oder eines für ihn persönlich auftretenden nicht vornimmt,
2. entgegen § 9 Abs. 1 eine Feststellung nicht, nicht richtig oder nicht vollständig aufzeichnet,
3. entgegen § 9 Abs. 3 Satz 1 Aufzeichnungen nicht aufbewahrt oder

4. entgegen § 11 Abs. 1 der Pflicht zur Anzeige eines Verdachtsfalls nicht nachkommt.

(2) Ordnungswidrig handelt, wer

1. entgegen § 2 Abs. 1 Nr. 4 das Vorhandensein eines wirtschaftlich Berechtigten nicht abklärt oder die Identifizierung eines solchen nicht vornimmt,
2. entgegen § 11a Abs. 1 den Auftraggeber oder einen anderen als die in § 11a Abs. 1 Satz 2 genannten Stelle oder Person in Kenntnis setzt.“

b) In Absatz 4 Satz 3 wird die Angabe „§ 16 Nr. 4“ durch die Angabe „§ 16 Abs. 2 Nr. 9“ ersetzt und werden die Wörter „dies gilt nicht für die in § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 genannten Personen“ gestrichen.

Artikel 3

Änderung des Kreditwesengesetzes

Das Kreditwesengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. September 1998 (BGBl. I S. 2776), zuletzt geändert durch Artikel ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

- a) Nach der Angabe zu § 25a wird folgende Zwischenüberschrift eingefügt:

„5a

Vorkehrungen der Institute zur Verhinderung von Geldwäsche, von Terrorismusfinanzierung im Sinne des § 1 Abs. 6 des Geldwäschegesetzes sowie von betrügerischen Handlungen zu ihrem Nachteil“

- b) Nach § 25b werden nachfolgende §§ 25c bis 25h neu eingefügt:

„§ 25c Interne Sicherungsmaßnahmen
§ 25d Vereinfachte Sorgfaltspflichten bei Kontenbeziehungen
§ 25e Vereinfachungen bei der Identifizierung
§ 25f Verstärkte Sorgfaltspflichten
§ 25g Gruppenweite Einhaltung von Sorgfaltspflichten
§ 25h Verbotene Geschäfte“

- c) In der Zwischenüberschrift vor § 26 wird die Angabe „5a“ durch die Angabe „5b“ ersetzt.
- d) In der Zwischenüberschrift vor § 26a wird die Angabe „5b“ durch die Angabe „5c“ ersetzt.

2. § 24c wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 werden nach den Wörtern „eines Verfügungsberechtigten sowie“ die Wörter „in den Fällen des § 2 Abs. 1 Nr. 4 des Geldwäschegesetzes“ eingefügt, und die Wörter „(§ 8 Abs. 1 des Gesetzes über das Aufspüren von Gewinnen aus schweren Straftaten)“ durch die Wörter „im Sinne des § 1 Abs. 5 des Geldwäschegesetzes“ ersetzt.

b) Absatz 8 wird wie folgt gefasst:

„(8) Soweit die Deutsche Bundesbank und die Bundesrepublik Deutschland – Finanzagentur GmbH Konten für Dritte führen, gelten sie als Kreditinstitute im Sinne der Absätze 1, 5 und 6.“

3. § 25a Abs. 1 Satz 6 Nr. 3 wird aufgehoben.

4. Dem § 25b wird folgende Zwischenüberschrift vorangestellt:

„5a

Vorkehrungen der Institute zur Verhinderung von Geldwäsche, der Terrorismusfinanzierung im Sinne des § 1 Abs. 6 des Geldwäschegesetzes sowie von betrügerischen Handlungen zu ihrem Nachteil“

5. Nach § 25b werden nachfolgende §§ 25c bis 25h neu eingefügt:

„§ 25c

Interne Sicherungsmaßnahmen

- (1) Institute haben unbeschadet der in § 25a Abs. 1 dieses Gesetzes und der in § 9a Abs. 1 und 2 des Geldwäschegesetzes aufgeführten Pflichten im Rahmen ihrer ordnungsgemäßen Geschäftsorganisation und des angemessenen Risikomanagements interne Grundsätze, angemessene geschäfts- und kundenbezogene Sicherungssysteme und Kontrollen zur Verhinderung von betrügerischen Handlungen zu ihren Lasten zu schaffen und laufend zu aktualisieren.
- (2) Kreditinstitute haben dem Stand der Technik angemessene Datenverarbeitungssysteme einzusetzen und zu aktualisieren, mittels derer sie in der Lage sind, Geschäftsbeziehungen und einzelne Transaktionen zu erkennen, die auf Grund des öffentlich und im Kreditinstitut verfügbaren Erfahrungswissens über die Methoden der Geldwäsche, der Terrorismusfinanzierung und betrügerischer Handlungen zu Lasten von Instituten als zweifelhaft oder ungewöhnlich anzusehen sind. Liegen solche Sachverhalte vor, ist diesen vor dem Hintergrund der laufenden Geschäftsbeziehung und einzelner Transaktionen nachzugehen, um das Risiko der jeweiligen Geschäftsbeziehungen und Transaktionen überwachen, einschätzen und gegebenenfalls das Vorliegen eines Verdachtsfalles prüfen zu können. Die Bundesanstalt kann Kriterien bestimmen, bei deren Vorliegen Kreditinstitute vom Einsatz von Systemen gemäß Satz 1 absehen können.

- (3) § 9a Abs. 4 Sätze 2 und 3 des Geldwäschegesetzes finden entsprechende Anwendung.

§ 25d

Vereinfachte Sorgfaltspflichten bei Kontenbeziehungen

- (1) Soweit die Voraussetzungen des § 25f und des § 6 des Geldwäschegesetzes nicht vorliegen, besteht über § 7 des Geldwäschegesetzes hinaus bei Instituten ein geringes Risiko der Geldwäsche oder der Terrorismusfinanzierung in folgenden Fällen:
1. bei der Ausgabe oder Verwaltung von elektronischem Geld im Sinne von § 1 Abs. 14, sofern sichergestellt ist, dass
 - a) bei einem nicht wiederaufladbaren Datenträger der gespeicherte Betrag nicht mehr als 150 Euro beträgt oder
 - b) bei einem wiederaufladbaren Datenträger der sich in einem Kalenderjahr insgesamt ausgegebene oder verwaltete Betrag auf nicht mehr als 2 500 Euro beläuft, außer wenn ein Betrag von 1 000 Euro oder mehr in demselben Kalenderjahr von dem Inhaber im Sinne des § 22p Abs. 1 zurückgetauscht wird,
 2. vorbehaltlich des Satzes 2 beim Abschluss eines
 - a) staatlich geförderten, kapitalgedeckten Altersvorsorgevertrages,
 - b) Vertrages zur Anlage von vermögenswirksamen Leistungen, sofern die Voraussetzungen für eine staatliche Förderung durch den Vertrag erfüllt werden,
 - c) Darlehensvertrages, Finanzierungsleasingvertrages oder Teilzahlungsgeschäfts mit einem Verbraucher (§§ 491, 500, 501 des Bürgerlichen Gesetzbuches),
 - d) Kreditvertrages im Rahmen eines staatlichen Förderungsprogramms, der über eine Förderbank des Bundes oder der Länder abgewickelt wird und dessen Darlehenssumme zweckgebunden verwendet werden muss,
 - e) sonstigen Kreditvertrages, bei dem das Kreditkonto ausschließlich der Abwicklung des Kredites dient,
 - f) Sparvertrages und
 - g) Leasingvertrages, sowie
 3. in sonstigen Fällen, soweit folgende Bedingungen erfüllt sind:
 - a) der Vertrag liegt in Schriftform vor,
 - b) die betreffenden Transaktionen werden über ein Konto des Kunden bei einem Kreditinstitut im Sinne des § 1 Abs. 1 mit Ausnahme der

in § 2 Abs. 1 Nr. 3 bis 8 genannten Unternehmen oder bei einer im Inland gelegenen Zweigstelle eines Kreditinstituts mit Sitz im Ausland oder über ein in einem Drittland ansässiges Kreditinstitut abgewickelt, für das Anforderungen gelten, die denen dieses Gesetzes und des Geldwäschegesetzes gleichwertig sind,

- c) das Produkt oder die damit zusammenhängende Transaktion ist nicht anonym und ermöglicht die rechtzeitige Anwendung von § 2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 des Geldwäschegesetzes,
- d) im Vertrag wurde ein maximaler Schwellenwert festgesetzt,
- e) die Leistungen aus dem Vertrag oder der damit zusammenhängenden Transaktion können nicht zugunsten Dritter ausgezahlt werden, außer bei Tod, Behinderung, Überschreiten einer bestimmten Altersgrenze oder in vergleichbaren Fällen, und
- f) soweit es sich um Produkte oder damit zusammenhängende Transaktionen handelt, bei denen in Finanzanlagen oder Ansprüche, wie Versicherungen oder sonstige Eventualforderungen, investiert werden kann, sofern :
 - aa) die Leistungen aus dem Vertrag oder der Transaktion nur langfristig auszahlbar sind,
 - bb) das Produkt oder die Transaktion nicht als Sicherheit hinterlegt werden können,
 - cc) während der Laufzeit keine vorzeitigen Zahlungen geleistet und keine Rückkaufsklauseln in Anspruch genommen werden können und der Vertrag nicht vorzeitig gekündigt werden kann.

Ein geringes Risiko besteht in den Fällen des Satzes 1 Nr. 2 jedoch nur, sofern

1. die Gesamtsumme des jeweiligen unter Satz 1 Nr. 2 Buchstabe c bis f genannten Vertrages 15 000 Euro nicht übersteigt, die Gesamtsumme der Zahlungen im Kalenderjahr in diesem Zusammenhang 1 000 Euro nicht überschreiten und keine Einmalzahlungen von mehr als 2 500 Euro zulässig sind,
2. die Gesamtsumme der Zahlungen im Zusammenhang mit dem jeweiligen Vertrag im Kalenderjahr in den Fällen des Satzes 1 Nr. 2 Buchstaben a, b und g 15 000 Euro nicht übersteigt,
3. die Zahlungen von einem Konto des Vertragspartners bei einem inländischen Kreditinstitut oder einem Kreditinstitut aus einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem solchen aus einem Drittstaat, für das Anforderungen gelten, die denen dieses Gesetzes und des Geldwäschegesetzes gleichwertig sind, eingezogen werden,
4. die Leistungen aus dem Vertrag außer beim Eintreten bestimmter in diesem geregelter Umstände wie etwa Tod, Unfall, Behinderung oder

Erreichen einer bestimmten Altersschwelle nicht an Dritte ausgezahlt werden können, und

5. in den Fällen des Satzes 1 Nr. 2 Buchstabe b und f der Vertrag nicht als Sicherheit hinterlegt werden kann, keine vorzeitigen Zahlungen geleistet werden dürfen, keine Rückkaufsklauseln in Anspruch genommen werden dürfen und keine vorzeitige Vertragskündigung möglich ist oder die Rückzahlungssumme 1 000 Euro im Kalenderjahr nicht übersteigt.

Für die Zwecke des Satzes 1 Nr. 3 Buchstabe d gelten für Sparverträge die in § 80e Abs. 1 Nr. 1 des Versicherungsaufsichtsgesetzes festgesetzten Schwellenwerte. Für alle anderen Fälle des Satzes 1 Nr. 3 gilt der Höchstschwellenwert von 15 000 Euro.

- (2) Absatz 1 findet keine Anwendung, wenn einem Institut Informationen vorliegen, die darauf schließen lassen, dass das Risiko der Geldwäsche oder der Terrorismusfinanzierung möglicherweise nicht gering ist.
- (3) Das Bundesministerium der Finanzen kann im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates zur Umsetzung der von der Kommission der Europäischen Union nach Artikel 40 Abs. 1 Buchstabe b der Richtlinie 2005/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Oktober 2006 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung (ABl. EU Nr. L 309 S. 15) getroffenen Durchführungsmaßnahmen weitere Kriterien bestimmen, bei denen im Zusammenhang mit der Geschäftstätigkeit von Instituten ein geringes Risiko der Geldwäsche oder der Terrorismusfinanzierung besteht.

§ 25e

Vereinfachungen bei der Identifizierung

- (1) Abweichend von § 3 Abs. 1 des Geldwäschegesetzes kann die Überprüfung der Identität des Vertragspartners, des persönlich Auftretenden und des wirtschaftlich Berechtigten im Einzelfall auch unverzüglich nach der Begründung einer Kontobeziehung abgeschlossen werden, wenn dies erforderlich ist, um die Anbahnung der Kontobeziehung nicht zu unterbrechen und wenn ein geringes Risiko eines Missbrauchs zu Zwecken von Geldwäsche, der Terrorismusfinanzierung oder von betrügerischen Handlungen zu Lasten des Instituts besteht. Die Eröffnung eines Kontos kann auch schon vor einer Überprüfung vorgenommen werden, sofern sichergestellt ist, dass vor der vollständigen Überprüfung keine Gelder von dem Konto abverfügt werden können.

- (2) Soweit zu Gunsten des Kontos eines Unternehmens regelmäßig Gelder bar eingezahlt oder in einen Nachttresor deponiert werden, können Kreditinstitute von der Identifizierung gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Geldwäschegesetzes absehen. Das Unternehmen hat dem Kreditinstitut zuvor die Namen der Einzahlenden zusammen mit der Erklärung bekannt zu geben, dass das Unternehmen durch sie in Zukunft wiederholt Bargeld auf ein eigenes Konto einzahlen wird. Der Einzahlende ist bei der ersten Einzahlung zu identifizieren. Bei weiteren Einzahlungen ist der Name des Einzahlenden auf dem Einzahlungsbeleg aufzuzeichnen. Unterhält ein zur Identifizierung verpflichtetes Kreditinstitut einen Nachttresor, so hat es dessen Benutzer zu verpflichten, darüber nur Geld für eigene Rechnung einzuzahlen.
- (3) Absatz 2 gilt auch für die Deutsche Bundesbank.

§ 25f

Verstärkte Sorgfaltspflichten

- (1) Institute haben außer in den in § 6 des Geldwäschegesetzes aufgeführten Fällen verstärkte Sorgfaltspflichten auch anzuwenden bei der Abwicklung des Zahlungsverkehrs im Rahmen von Geschäftsbeziehungen zu Korrespondenzinstituten mit Sitz in einem Staat, der nicht Mitglied der Europäischen Union ist.
- (2) Die Institute haben in den Fällen des Absatzes 1.
1. vor Begründung einer solchen Geschäftsbeziehung ausreichende Informationen über das Korrespondenzinstitut, seine Geschäfts- und Leitungsstruktur sowie über seine Kontrollmechanismen zur Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung im Sinne des § 1 Abs. 9 des Geldwäschegesetzes einzuholen und diese zu analysieren,
 2. vor Begründung einer neuen Geschäftsbeziehung die Zustimmung des unmittelbar Vorgesetzten desjenigen, der beim Verpflichteten für die Begründung der Geschäftsbeziehung zuständig ist, einzuholen,
 3. sich während einer Geschäftsbeziehung regelmäßig über die Kontrollen des Korrespondenzinstituts zur Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung zu erkundigen,
 4. sicherzustellen, dass das Korrespondenzinstitut keine Geschäftsbeziehung mit einem Kreditinstitut mit Sitz in einem anderen Staat eingeht oder fortführt, bei der es davon ausgehen muss, dass seine Konten von einer Bank-Mantelgesellschaft genutzt werden, und
 5. sicherzustellen, dass das Korrespondenzinstitut keine Durchlaufkonten führt.

- (3) Abweichend von der Regelung des § 2 Abs. 2 Nr. 2 des Geldwäschegesetzes bestehen die Pflichten nach § 2 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 4 des Geldwäschegesetzes für Verpflichtete nach § 1a Abs. 1 Nr. 1 und 4 des Geldwäschegesetzes bei der Annahme von Bargeld ungeachtet etwaiger im Geldwäschegesetz oder in diesem Gesetz genannter Schwellenbeträge, soweit ein Auftrag des Kunden im Rahmen des Sortengeschäfts im Sinne des § 1 Abs. 1a Satz 2 Nr. 7 oder des Finanztransfergeschäfts im Sinne von § 1 Abs. 1a Satz 2 Nr. 6 nicht über ein bei dem Verpflichteten geführtes Konto des Kunden abgewickelt wird.

§ 25g

Gruppenweite Einhaltung von Sorgfaltspflichten

Die diesem Gesetz unterliegenden Institute haben als übergeordnete Unternehmen oder als übergeordnete Finanzkonglomeratsunternehmen in Bezug auf alle mit ihnen verbundenen Zweigstellen und Unternehmen im In- und Ausland die Schaffung von internen Sicherungsmaßnahmen nach § 9a des Geldwäschegesetzes und § 25c sowie die Einhaltung der Sorgfaltspflichten nach den §§ 2 und 6 des Geldwäschegesetzes und nach § 25f sicherzustellen. Verantwortlich für die ordnungsgemäße Erfüllung der Pflichten nach Satz 1 sind die in § 1 Abs. 2 Satz 1 bezeichneten Personen. Soweit die nach Satz 1 zu treffenden Maßnahmen im Ausland nach dem Recht des betroffenen Staates nicht zulässig sind, ist die Aufsichtsbehörde hiervon unverzüglich zu unterrichten. Für den Fall, dass am ausländischen Sitz einer Zweigstelle oder eines Unternehmens abweichende Pflichten gelten, finden die jeweils strengeren Anforderungen Anwendung.

§ 25h

Verbotene Geschäfte

Verboten sind:

1. die Aufnahme oder Fortführung einer Korrespondenz- oder sonstigen Geschäftsbeziehung mit einer Bank-Mantelgesellschaft im Sinne des Artikels 3 Nr. 10 der Richtlinie 2005/60/EG und
2. die Errichtung und Führung von Konten auf den Namen des Instituts oder für dritte Institute, über die Kunden zur Durchführung von eigenen Transaktionen eigenständig verfügen können. § 154 Abs. 1 der Abgabenordnung bleibt unberührt.“
6. In der Zwischenüberschrift vor § 26 werden die Angabe „5a“ durch die Angabe „5b“ und in der Zwischenüberschrift vor § 26a die Angabe „5b“ durch die Angabe „5c“ ersetzt.

7. In § 29 Abs. 2 Satz 1 wird die Angabe „25a Abs. 1 Satz 6 Nr. 3“ durch die Angabe „25c bis 25h“ ersetzt.

8. § 56 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 3 werden nach Nummer 7b folgende Nummern 7c und 7d eingefügt:

„7c. entgegen § 25h Nr. 1 eine Korrespondenzbeziehung oder eine sonstige Geschäftsbeziehung mit einer Bank-Mantelgesellschaft aufnimmt oder fortführt,

7d. entgegen § 25h Nr. 2 Konten auf den Namen des Instituts oder für dritte Institute führt, über die Kunden zur Durchführung von eigenen Transaktionen eigenständig verfügen können,“

b) Folgender Absatz 4 wird eingefügt:

„(4) Ordnungswidrig handelt, wer gegen die Verordnung (EG) Nr. 1781/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. November 2006 über die Übermittlung von Angaben zum Auftraggeber bei Geldtransfers (ABl. EU Nr. L 345 S. 1) verstößt, indem er vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen Artikel 5 Abs. 1 nicht sicherstellt, dass der vollständige Auftraggeberdatensatz übermittelt wird,

2. entgegen Artikel 5 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 eine dort genannte Angabe im Falle eines kontoungebundenen Geldtransfers von mehr als 1 000 Euro nicht oder nicht rechtzeitig überprüft,

3. entgegen Artikel 7 Abs. 1 den Auftraggeberdatensatz nicht, nicht richtig oder nicht vollständig übermittelt,

4. entgegen Artikel 8 Satz 2 über ein wirksames Verfahren zur Feststellung des Fehlens der dort genannten Angaben nicht verfügt,

5. entgegen Artikel 9 Abs. 1 Satz 1 den Transferauftrag nicht oder nicht rechtzeitig zurückweist und einen vollständigen Auftraggeberdatensatz nicht oder nicht rechtzeitig anfordert,

6. entgegen Artikel 11 oder Artikel 13 Abs. 5 eine Angabe zum Auftraggeber nicht oder nicht mindestens fünf Jahre aufbewahrt oder

7. entgegen Artikel 12 nicht dafür sorgt, dass alle Angaben zum Auftraggeber bei der Weiterleitung erhalten bleiben.“

c) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.

Artikel 4

Änderung des Versicherungsaufsichtsgesetzes

Das Versicherungsaufsichtsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1992 (BGBl. 1993 I S. 2) zuletzt geändert durch Artikel des Gesetzes vom (BGBl. I. S. . .) wird wie folgt geändert:.

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

- a) Nach der Angabe zu § 80b wird folgende Zwischenüberschrift eingefügt:

„4.

Vorkehrungen zur Verhinderung von Geldwäsche und von Terrorismusfinanzierung im Sinne des § 1 Abs. 6 des Geldwäschegesetzes“

- b) Nach dem neuen Untertitel 4 werden die folgenden Angaben eingefügt:

„§ 80c Anwendungsbereich

§ 80d Interne Sicherungsmaßnahmen

§ 80e Vereinfachte Sorgfaltspflichten gegenüber Kunden

§ 80f Vereinfachungen bei der Identifizierung“

2. § 57 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „sowie die Verpflichtungen nach § 14 des Geldwäschegesetzes“ gestrichen.

- b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1a neu eingefügt:

„(1a) Bei Versicherungsunternehmen im Sinne des § 80c Abs. 1 hat der Prüfer im Rahmen eines besonderen Berichtsteils zu prüfen, ob diese ihren Verpflichtungen nach den §§ 80c bis 80f sowie nach dem Geldwäschegesetz nachgekommen sind. Über die Prüfung ist gesondert zu berichten.“

3. Nach § 80b wird nachfolgender Unterabschnitt eingefügt:

„4.

Vorkehrungen zur Verhinderung von Geldwäsche und von Terrorismusfinanzierung im Sinne des § 1 Abs. 6 des Geldwäschegesetzes

§ 80c Anwendungsbereich

- (1) Die Vorschriften dieses Unterabschnitts gelten für alle Versicherungsunternehmen, die das Lebensversicherungsgeschäft betreiben oder die Unfallversicherungsverträge mit Prämienrückgewähr anbieten.
- (2) Die Aufsichtsbehörde kann unter Beachtung der von der Kommission der Europäischen Union nach Artikel 2 Abs. 2 in Verbindung mit Artikel 40 Abs. 1 Buchstabe d der Richtlinie 2005/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Oktober 2005 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung (ABl. EU Nr. L 309 S. 15) getroffenen Durchführungsmaßnahmen bestimmen, dass auf einzelne Versicherungsunternehmen im Sinne von Absatz 1 wegen der Art der von diesen betriebenen Geschäfte und der Größe des Geschäftsbetriebes die Vorschriften dieses Unterabschnitts ganz oder teilweise nicht anzuwenden sind, soweit ein geringes Risiko besteht, dass diese Unternehmen zu Zwecken der Geldwäsche oder der Terrorismusfinanzierung missbraucht werden.

§ 80d Interne Sicherungsmaßnahmen

- (1) Versicherungsunternehmen im Sinne von § 80c Abs. 1 haben unbeschadet der in § 9a Abs. 1 und 2 des Geldwäschegesetzes aufgeführten Pflichten im Rahmen ihrer ordnungsgemäßen Geschäftsorganisation und des angemessenen Risikomanagements, Systeme einzusetzen und zu aktualisieren, mittels derer sie in der Lage sind, Geschäftsbeziehungen und einzelne Transaktionen zu erkennen, die auf Grund des öffentlich und im Versicherungsunternehmen verfügbaren Erfahrungswissens über die Methoden der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung als zweifelhaft oder ungewöhnlich anzusehen sind. Liegen solche Sachverhalte vor, ist diesen vor dem Hintergrund der laufenden Geschäftsbeziehung und einzelner Transaktionen nachzugehen, um das Risiko der jeweiligen Geschäftsbeziehungen und Transaktionen überwachen, einschätzen und gegebenenfalls das Vorliegen eines Verdachtsfalles prüfen zu können. § 9a Abs. 4 Sätze 2 und 3 des Geldwäschegesetzes finden entsprechende Anwendung.
- (2) Sofern ein Versicherungsunternehmen im Sinne von § 80c Abs. 1 eine Innenrevision vorhält, hat diese mindestens einmal jährlich die Einhaltung der Pflichten

im Zusammenhang mit der Verhinderung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung zu prüfen. Ein Bericht über das Ergebnis der Prüfung ist jeweils der Geschäftsleitung, dem Geldwäschebeauftragten sowie der Aufsichtsbehörde vorzulegen.

- (3) Versicherungsunternehmen im Sinne von § 80c Abs. 1 haben in Bezug auf alle mit ihnen verbundenen Niederlassungen und Unternehmen im In- und Ausland, die Verträge im Sinne von § 80c Abs. 1 anbieten, die Schaffung von internen Sicherungsmaßnahmen gemäß Absatz 1 und gemäß § 9a des Geldwäschegesetzes sowie die Einhaltung der Sorgfaltspflichten gemäß § 2 und 6 des Geldwäschegesetzes sicherzustellen. Soweit die nach Satz 1 zu treffenden Maßnahmen im Ausland nach dem Recht des betroffenen Staates nicht zulässig sind, ist die Aufsichtsbehörde hiervon unverzüglich zu unterrichten. Für den Fall, dass am ausländischen Sitz einer Niederlassung oder eines Unternehmens abweichende Pflichten gelten, sind die jeweils strengeren Anforderungen anzuwenden.

§ 80e

Vereinfachte Sorgfaltspflichten gegenüber Kunden

- (1) Soweit die Voraussetzungen des § 6 des Geldwäschegesetzes nicht vorliegen, besteht über § 7 des Geldwäschegesetzes hinaus bei Versicherungsunternehmen im Sinne des § 80c Abs. 1 ein geringes Risiko der Geldwäsche oder der Terrorismusfinanzierung in folgenden Fällen:
1. bei Verträgen im Sinne von § 80 c Abs. 1, wenn die Höhe der im Laufe des Jahres zu zahlenden periodischen Prämien 1 000 Euro nicht übersteigt oder wenn bei Zahlung einer einmaligen Prämie diese nicht mehr als 2 500 Euro beträgt,
 2. bei Versicherungspolicen für Rentenversicherungsverträge, die weder eine Rückkaufklausel enthalten noch als Sicherheit für ein Darlehen dienen können,
 3. bei Rentensystemen und Pensionsplänen oder vergleichbaren Systemen, die den Arbeitnehmern Altersversorgungsleistungen zur Verfügung stellen, wenn die Beiträge vom Gehalt abgezogen werden und den Begünstigten nicht gestattet ist, ihre Rechte an Dritte zu übertragen,
 4. in sonstigen Fällen, soweit folgende Bedingungen erfüllt sind:
 - a) der Vertrag liegt in Schriftform vor,
 - b) die betreffenden Transaktionen werden über ein Konto des Kunden bei einem Kreditinstitut im Sinne des § 1 Abs. 1 des Kreditwesengesetzes mit Ausnahme der in § 2 Abs. 1 Nr. 3 bis 8 des Kreditwesengesetzes

genannten Unternehmen oder bei einer im Inland gelegenen Zweigstelle eines Kreditinstituts mit Sitz im Ausland oder über ein in einem Drittland ansässiges Kreditinstitut abgewickelt, für das Anforderungen gelten, die denen des Geldwäschegesetzes und der §§ 25c bis 25h des Kreditwesengesetzes gleichwertig sind,

- c) das Produkt oder die damit zusammenhängende Transaktion ist nicht anonym und ermöglicht die rechtzeitige Anwendung von § 2 Abs. 2 Nr. 3 des Geldwäschegesetzes,
- d) im Vertrag wurde ein maximaler Schwellenwert festgesetzt,
- e) die Leistungen aus dem Vertrag oder der damit zusammenhängenden Transaktion können nicht zugunsten Dritter ausgezahlt werden, außer bei Tod, Behinderung, Überschreiten einer bestimmten Altersgrenze oder in vergleichbaren Fällen, und
- f) soweit es sich um Produkte oder damit zusammenhängende Transaktionen handelt, bei denen in Finanzanlagen oder Ansprüche, wie Versicherungen oder sonstige Eventualforderungen, investiert werden kann, sofern:
 - aa) die Leistungen aus dem Produkt oder der Transaktion nur langfristig auszahlbar sind,
 - bb) das Produkt oder die Transaktion nicht als Sicherheit hinterlegt werden können,
 - cc) während der Laufzeit keine vorzeitigen Zahlungen geleistet und keine Rückkaufoptionen in Anspruch genommen werden können und der Vertrag nicht vorzeitig gekündigt werden kann.

Für die Zwecke des Satzes 1 Nr. 4 Buchstabe d gelten für Versicherungsprodukte die in § 80e Abs. 1 Nr. 1 festgesetzten Schwellenwerte. Für alle anderen Fälle des Satzes 1 gilt der Höchstschwellenwert von 15 000 Euro.

- (2) Absatz 1 findet keine Anwendung, wenn einem Versicherungsunternehmen Informationen vorliegen, die darauf schließen lassen, dass das Risiko der Geldwäsche oder der Terrorismusfinanzierung möglicherweise nicht gering ist
- (3) Das Bundesministerium der Finanzen kann im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates zur Umsetzung der von der Kommission nach Art. 40 Abs. 1 Buchstabe b der Richtlinie 2005/60/EG getroffenen Durchführungsmaßnahmen weitere Kriterien bestimmen, bei denen im Zusammenhang mit der Geschäftstätigkeit von Versicherungsunternehmen ein geringes Risiko der Geldwäsche oder der Terrorismusfinanzierung besteht.

§ 80f Vereinfachungen bei der Identifizierung

- (1) Die Pflicht zur Identifizierung des Versicherungsnehmers gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 des Geldwäschegesetzes gilt als erfüllt, wenn ein Versicherungsnehmer dem Versicherungsunternehmen im Sinne des § 80c Abs. 1 die Befugnis eingeräumt hat, die vereinbarten Prämien im Wege des Lastschriftinzugs von einem Konto des Versicherungsnehmers bei einem Kreditinstitut einzuziehen, das unter die Richtlinie 2005/60/EG fällt. Ist der Einzug einer Prämie von dem vom Versicherungsnehmer benannten Konto nicht möglich, hat das Versicherungsunternehmen die Identifizierung des Versicherungsnehmers nachzuholen.
- (2) Wird in einem Versicherungsvertrag, der zur betrieblichen Altersversorgung aufgrund eines Arbeitsvertrages oder einer beruflichen Tätigkeit des Versicherten abgeschlossen wird, vereinbart, dass die Prämienzahlung über ein im Vertrag bezeichnetes Konto des Versicherungsnehmers erfolgen soll, gilt die Identifizierung des Versicherungsnehmers als erfüllt, wenn das Versicherungsunternehmen feststellt, dass die Prämienzahlung tatsächlich über das vereinbarte Konto erfolgt.
- (3) Abweichend von § 3 Abs. 1 des Geldwäschegesetzes können die Versicherungsunternehmen im Sinne des § 80c Abs. 1 die Überprüfung der Identität des Bezugsberechtigten aus dem Versicherungsvertrag auch nach Begründung der Geschäftsbeziehung vornehmen. In diesem Fall muss die Überprüfung spätestens zu dem Zeitpunkt erfolgt sein, an dem die Auszahlung vorgenommen wird oder der Bezugsberechtigte seine Rechte aus dem Versicherungsvertrag in Anspruch zu nehmen beabsichtigt.“

4. § 83 Abs. 5 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Für die Fälle der Nummer 1 gilt dies nur insoweit, als es für die Beurteilung des Geschäftsbetriebs und der Vermögenslage des Versicherungsunternehmens oder der Erfüllung der Verpflichtungen nach den §§ 80c bis 80f oder den Vorschriften des Geldwäschegesetzes durch ein Versicherungsunternehmen im Sinne von § 80c Abs. 1 bedeutsam ist.“

5. § 144 Abs. 1a Satz 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 11 wird der Punkt am Ende des Satzes gestrichen und durch das Wort „oder“ ersetzt.

b) Folgende Nummern 12 und 13 werden angefügt:

„12. entgegen § 80d Abs. 1 keine Systeme einsetzt oder Sachverhalten nachgeht oder

13. entgegen § 80d Abs. 2 den Prüfungsbericht der Innenrevision nicht der Geschäftsleitung, dem Geldwäschebeauftragten oder der nach 16 Abs. 2 Nr. 4 des Geldwäschegesetzes zuständigen Aufsichtsbehörde vorlegt.“

Artikel 5

Änderung des Zollverwaltungsgesetzes

§ 12a des Zollverwaltungsgesetzes vom 21. Dezember 1992 (BGBl. I S. 2125, 1993 I S. 2493), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. Juni 2007 (BGBl. I S. 1037) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 2 Satz 2 wird die Angabe „§ 1 Abs. 4 des Geldwäschegesetzes“ durch die Angabe „§ 1a Abs. 1 Nr. 1 bis 8 des Geldwäschegesetzes“ ersetzt.
2. In Absatz 5 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 2 werden nach den Wörtern „und die Verwaltungsbehörde nach § 31a Abs. 4 und § 31b Abs. 3“ die Wörter „sowie die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht“ eingefügt.
 - b) Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Die Übermittlung personenbezogener Daten an andere Finanzbehörden ist zulässig, soweit ihre Kenntnis von Bedeutung sein kann für die Durchführung

1. eines Verwaltungsverfahrens in Steuersachen,
2. eines Strafverfahrens wegen einer Steuerstraftat,
3. eines Bußgeldverfahrens wegen einer Steuerordnungswidrigkeit oder
4. eines Verwaltungsverfahrens wegen unerlaubter Finanztransferdienstleistungen.“

Artikel 6

Änderung des Investmentgesetzes

Das Investmentgesetz vom 15. Dezember 2003 (BGBl. I S.2676,), zuletzt geändert durch Artikel des *[Investmentänderungsgesetzes, BT-Drs. 16/5576]*, wird wie folgt geändert:

1. § 6 Abs. 1 Satz 3 wird aufgehoben.
2. § 99 Abs. 2 Satz 2 wird aufgehoben.

Artikel 7

Neubekanntmachungserlaubnis

Das Bundesministerium des Innern kann das Geldwäschegesetz in der vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekannt machen.

Artikel 8

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

* * *